



Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hagen-Haspe hat mit Beschluss vom 19.06.2024 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 19.06.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.02.2014 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Tot- und Fehlgeburten
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>0,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>500,00 €</u> |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung) | <u>2.300,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | <u>3.200,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus bis max. 4 Grabstellen
pro Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>1.300,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle
(§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) | <u>800,00 €</u> |
| c) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen
(§ 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung) | <u>4.200,00 €</u> |
| d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen
(§ 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung) | <u>3.200,00 €</u> |
| e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einer Urnenstele
eine Urne (§ 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung) | <u>1.200,00 €</u> |
| f) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einer Urnenstele
zwei Urnen (§ 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung) | <u>2.000,00 €</u> |
| g) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
in einer Urnenwand eine Urne (§ 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung) | <u>2.700,00 €</u> |
| h) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
in einer Urnenwand zwei Urnen (§ 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung) | <u>3.200,00 €</u> |
| i) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einem Urnengarten
(§ 17 der Friedhofssatzung) | <u>2.000,00 €</u> |
| j) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(§ 15 Abs.3 der Friedhofssatzung) | <u>160,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/25 (bei Ruhezeit 25 Jahre) bzw. 1/20 (bei Ruhezeit 20 Jahre) der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte /der Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit /der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------------|
| 1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | <u>30,00 €</u> |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung und Aufstellung eines Grabmals, Gedenkzeichens, Kammerverschlussplatte bei Stelen oder Grabeinfassung | <u>50,00 €</u> |
| 3. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (Gültigkeit 3 Jahre) | <u>50,00 €</u> |
| 4. Mahnverfahren | <u>10,00 €</u> |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Leichenhalle | |
| a) Benutzung der Leichenkammer | siehe städt. Gebührensatzung |
| 2. Ausschmückung des Grabes | |
| a) Ausschmückung des Grabes mit Kunstmatten oder Grün (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnen) | <u>50,00 €</u> |
| b) Ausschmückung des Grabes mit Kunstmatten oder Grün (Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr) | <u>60,00 €</u> |
| 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | <u>250,00 €</u> |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | <u>550,00 €</u> |
| ii) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | <u>250,00 €</u> |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | <u>550,00 €</u> |
| b) für eine Urnenbeisetzung | <u>300,00 €</u> |
| c) für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer | <u>250,00 €</u> |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | | |
|----|--------------------------|-----------------|
| 1. | Ausgrabung und Umbettung | |
| a) | Verwaltungsgebühr | <u>160,00 €</u> |

Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung sind im Einzelfall mit den beteiligten Firmen und Behörden abzustimmen.

V. Gebühren für die Entfernung und Entsorgung von Grabmalen und Gedenkzeichen sowie der vorzeitigen Rückgabe von Grabstätten

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Entsorgungsgebühren | |
| a) | Entsorgungsgebühr (liegendes Denkmal) | <u>55,00 €</u> |
| b) | Entsorgungsgebühr (stehendes Denkmal einschl. Sockel) | <u>125,00 €</u> |
| c) | Entsorgungsgebühr für Kammerverschlussplatte bei Stelen | <u>25,00 €</u> |
| d) | Entsorgungsgebühr für Einfassungen auf ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstellen | <u>125,00 €</u> |
| e) | Entsorgungsgebühr für liegende Einfassungen | <u>50,00 €</u> |
| f) | Entsorgungsgebühr Teilabdeckung Erdwahlgrab ein- und zweistellig | <u>125,00 €</u> |
| 2. | Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten | |
| a) | Unterhaltung einer Grabstätte pro Jahr und Grabstelle | <u>40,00 €</u> |

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Hagen, 19.06.2024
Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 06.08.24
Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 16.07.2024
Az.: 6.101/2234.30.10#4230/1319/1-2024
Erzbischöfliches Generalvikariat

